

Telegramme, mit denen abgegangene Postsendungen zurückfordert werden, sowie solche, welche die Verichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabe-Postanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.

II. Gebührentarif für Telegramme.

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet.)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 ₣, im übrigen Verkehr 50 ₣. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 ₣, die Mindestgebühr 30 ₣.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme = D = (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „= D =“ angedeutet.

4. Für das voraus zu bezahlende Antwort-Telegramm = RP = (Antwort bezahlt) wird im Inlandsverkehr die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von mindestens 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist = RPD = zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. = RP 16 =. Bei Telegrammen nach dem Auslande muß der besonderen Angabe „Antwort bezahlt“ oder = RP = bzw. „Dringende Antwort bezahlt“ = RPD = stets die Zahl der vorausbezahnten Wörter hinzugefügt werden, z. B. = RP 15 =, und zwar auch dann, wenn für 10 Wörter vorausbezahlt wird.

5. Für die Vergleichung eines Telegramms = TC = (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige = PC = (Empfangsanzeige) ist innerhalb Deutschlands die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten (vergl. auch Punkt 9); im außerdeutschen Verkehr ist die Gebühr für die telegraphische Empfangsanzeige gleich der Gebühr eines Telegramms von 5 Wörtern; für eine briefliche Empfangsanzeige = PCP = (Empfangsanzeige mittels Post) sind 40 ₣ im voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs ermäßigt sich die Gebühr auf 20 ₣.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders = FS = (Nachzusenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Empfängers, so

hat sich der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten, falls dieselben von der Bestellungsanstalt nicht eingezogen werden können.

8. Offen zu bestellende Telegramme = RO = oder eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP = sind nach den mit = RO = bzw. = MP = bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Gilboden = XP = (Gilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 ₣ für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorab bezahlt werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die billigsten bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Der Auftraggeber kann aber den Empfänger von der Bezahlung jeder Gebühr dadurch befreien, daß er entweder die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern nach demselben Bestimmungsorte und für denselben Beförderungsweg oder 20 ₣ bezahlt. Außerdem muß er eine von der Aufgabeanstalt zu bestimmende Summe zur späteren Berechnung hinterlegen. Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk = XPI = (Gilbote bezahlt telegraphisch) oder = XPP = (Gilbote bezahlt brieflich) niederzuschreiben. Im ersten Falle werden die entstandenen Botenlohngebühren mittels Telegramms, im zweiten mittels frankierten Briefes der Aufgabeanstalt mitgeteilt. Wenn die Ankunftsverwaltung die Beförderungskosten im voraus festgelegt und bekanntgegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt vom Aufgeber erhoben. In diesem Falle muß das Telegramm vor der Aufschrift den gebührenpflichtigen Vermerk = XP = tragen. Die Ankunftsanstalt braucht dann die Kosten der Gilbeförderung nicht mitzuteilen.

10. Die Zeichen = D = = RP = = TC = usw. (vergl. 3 bis 9) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift zwischen Doppelpunkten niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

11. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 ₣. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 ₣ erteilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegramebesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 ₣ zur Erhebung.

Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern.

A. Europäischer Vorschriftenbereich.

	Worttaxe ℳ ₣
Deutschland = D = RO = MP = .	5
Afrika, Westküste:	
Canarische Inseln = D = RO = .	70
Französisch-Sudan, Mauritanien u. Senegal = D = RO = MP = .	140
Algerien = D = RO = MP = .	20

	Worttaxe ℳ ₣
Azoren = D = RO = MP = ; für = XP = sind vom Absender 1 ℳ 20 ₣ (Beförderung durch Boten) oder 1 ℳ 60 ₣ (Beförderung mittels Bootes) zu entrichten	70
Belgien = D = RO = MP = ; für = XP = sind vom Absender 80 ₣ zu entrichten	10
Bosnien-Herzegowina = D = RO = MP =	15
Bulgarien und Ost-Rumelien = D = RO = MP =	20
Cyprn = D = RO =	45
Dänemark = D = RO = MP = ; für = XP = sind vom Absender 75 ₣ zu entrichten	10
Färöer = D = RO = MP =	60
Frankreich sowie die Republik Andorra und das Fürstentum Monaco = D = RO = MP =	12
Gibraltar = D =	25
Griechenland = D = RO = MP =	30
Großbritannien und Irland = D = RO = MP =	15
Italien = D = RO = MP =	15
Kreta = D =	45
Luxemburg = D = RO = MP =	5
Malta = D =	40
Marocco: Tanger = D = RO =	40
Montenegro = D = MP =	20
Niederlande = D = RO = MP = ; für = XPI = sind vom Absender 80 ₣ zu entrichten	10
Norwegen = D = RO = MP =	15
Österreich-Ungarn und das Fürstentum Liechtenstein = D = RO = MP =	5
Portugal = D = RO = MP = ; für = XP = sind vom Absender 1 ℳ 20 ₣ (Beförderung durch Boten) oder 1 ℳ 60 ₣ (Beförderung mittels Bootes) zu entrichten	20
Rumänien = D = RO = MP =	15
Rußland, europäisches, kaukasisches und transkaspisches = D = MP =	20
Schweden = D = RO = MP =	15
Schweiz = RO = MP =	10
Serbien = D = RO = MP =	20
Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas = D = RO = MP =	20
Tripolis = D = RO = MP =	65
Türkei, europäische u. asiatische, [ausgenommen Ostrumelien s. Bulgarien] mit Einschluß von Medina (Médine) in Hedjaz = D = RO =	45
Tunis = D = RO = MP =	20

B. Außereuropäischer Vorschriftenbereich.

	Worttaxe ℳ ₣
Afrika, Süd-:	
Britisch-Mittelasien (Rhodesien), Nordrhodesien, Nordwestrhodesien Deutsch-Südwestafrika [= D = via Madeira] = RO = MP =, Südrhodesia	3 —
Kap-Kolonie = MP =, Natal = RO = MP =, Oranjefluss-Kolonie, Transvaal	2 75
Afrika, Ostküste:	
Abessinien (via Erythrea)	2 30
Französische und italienische Besitzungen am Roten Meere:	
Djibouti [französisch] = RO = MP =	2 35
Erythrea [italienisch] = D = RO = MP =: Assab	2 15
Übrige Anstalten	2 25